Stiftung
Familienunternehmen und Politik

[redacted]

29.10.2026

[redacted]

in wenigen Monaten stehen erhebliche Eingriffe in die Grundrechte wirtschaftlicher Eigentümer europäischer Unternehmen durch einen Rechtsakt der Europäischen Union zu befürchten: die EU-Geldwäscheverordnung (Verordnung (EU) 2024/1624); kurz: GwVO.

Mit dem Tag ihrer Geltung vom 10. Juli 2027 bestimmt die Verordnung Pflichten zur Eintragung personenbezogener Daten ins Transparenzregister, die mit Blick auf den Kreis der Zugangsberechtigten zum Register mit dem Grundrechtsschutz Betroffener nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für Verpflichtung, Ausweisdokumentennummern sowie die private Wohnanschrift ins Register einzustellen. Damit werden Inhaberinnen und Inhaber von Familienunternehmen erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt, die nicht zu rechtfertigen sind.

So sehr wir eine wirkungsvolle Regulierung zur Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begrüßen, so wichtig ist es auch, die Verhältnismäßigkeit der Regulierung zu wahren. Der Grundrechtsschutz der Regelungsadressaten muss gewahrt werden. Es ist insbesondere der Zugang der Öffentlichkeit zum Transparenzregister, der uns Sorgen bereitet.

[redacted]

Gerade vor dem Hintergrund erschreckender Gewalttaten gegen Unternehmerfamilien in der Vergangenheit, wie etwa die Entführungen von Richard Oetker (1976), von Jan Philipp Reemtsma (1996) oder auch die Entführung und Ermordung Jakob von Metzlers (2002), und angesichts der sich zuspitzenden Bedrohungslage durch feindliche Staaten, den internationalen Terrorismus und den militanten Aktivismus wäre dieser Grundrechtseingriff nicht zu rechtfertigen.

Hiermit übersenden wir den dringenden Appell, diese Entwicklung noch rechtzeitig zu stoppen.

[redacted]

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 und im Transparenz-Register der EU (ID-Nr. 552069443013-09) registriert.

Dringender Appell: Massive Eingriffe in Datenschutz-Grundrechte von Unternehmerfamilien durch die EU-Geldwäscheverordnung verhindern!

Am 10. Juli 2027 erlangt die EU-Geldwäscheverordnung Geltung. Mit ihr werden wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mindestbeteiligung von 25 Prozent am Unternehmen verpflichtet, folgende Daten ins Transparenzregister einzutragen: die Nummer eines Ausweisdokuments, eine etwaige Persönliche Identifikationsnummer und die private Wohnanschrift. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in ihre Datenschutzgrundrechte dar. Wir bitten Sie nachdrücklich, auf eine Rücknahme dieser Regelung bzw. auf eine Einschränkung des Datenkranzes hinzuwirken.

Wir sagen deutlich: Wirksame Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind integrale Voraussetzungen eines funktionierenden Binnenmarkts. Familienunternehmen haben ein klares Interesse, kriminelle Strukturen zurückzudrängen. Der verbesserte behördliche Datenaustausch und die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse sind wirkungsvoll und zugleich grundrechtsschonend. Sie haben unsere volle Unterstützung.

Falsch hingegen ist der Weg über die Öffentlichkeit: Ein für jedermann zugängliches Register ist zur Geldwäschebekämpfung schon im Ansatz untauglich: Wer tatsächlich Vermögen verschleiern will, bildet seine Strukturen gar nicht erst wahrheitsgemäß ab. Die Regelung trifft deshalb nicht die Täter, sondern stellt Millionen rechtstreue Unternehmerfamilien unter Generalverdacht.

Die Vorgaben des Transparenzregister treffen Familienunternehmen in besonderer Weise. Im Zusammenspiel der verschiedenen Publizitätspflichten entsteht aus den offengelegten Gesellschafterstrukturen ein detailliertes Bild der Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Gesellschafter. Sogenannte „Reichenlisten" und vergleichbare mediale Veröffentlichungen speisen sich unmittelbar aus staatlichen Registern. Die aufgedrängte Rolle des gläsernen Gesellschafters führt bereits heute zu einem deutlich erhöhten Risiko, Opfer von Straftaten zu werden. Dies belastet das private Umfeld der Betroffenen dauerhaft. Entsprechende Folgewirkungen muss der Gesetzgeber im Rahmen staatlicher Schutzpflichten besser berücksichtigen.

Die Risiken beschränken sich dabei nicht auf die öffentlich einsehbaren Angaben. Die Cyberangriffe der jüngeren Vergangenheit auf Behörden, Dienstleister und Unternehmen in Europa zeigen: Auch Daten, die nur Behörden und Verpflichteten zugänglich sein sollen, sind vor unbefugtem Zugriff nicht sicher. Je umfangreicher und je zentralisierter ein Datenbestand, desto attraktiver ist er für Angreifer. Ein Register, das Wohnanschrift, Ausweis- und Identifikationsnummer sowie die Beteiligungshöhe wirtschaftlicher Eigentümer zusammenführt und auf das eine kaum überschaubare Zahl Verpflichteter zugreift, ist ein Angriffsziel ersten Ranges – für organisierte Kriminalität ebenso wie für militante Aktivisten und Akteure feindlicher Staaten. Ein einmal geleakter Datensatz lässt sich nicht zurückholen:

Die Wohnanschrift oder die Ausweisnummer lässt sich nicht ohne weiteres wechseln. Wer solche Daten erhebt, übernimmt eine Verantwortung, der sich technisch nicht vollständig gerecht werden lässt. Deshalb muss die Datenerhebung auf das zwingend Erforderliche beschränkt bleiben.

Hinzu kommt: Die Regelungen sind unverhältnismäßig. Denn auch auf dem Feld der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine Güterabwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Allgemeinheit mit dem individuellen Interesse an persönlicher Sicherheit und einem wirkungsvollen Datenschutz der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich. So wichtig Prävention und Aufklärung von Finanzkriminalität sind, so wichtig ist es, den Missbrauch der dafür geschaffenen Instrumente zulasten der Integrität des Einzelnen möglichst auszuschließen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 22. November 2022 (C-37/20, C-601/20) den unbeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zum Transparenzregister an Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemessen und für unvereinbar erklärt. Die Antwort des EU-Gesetzgebers bleibt hinter diesen Vorgaben zurück: Die pauschalen Fallgruppen des „berechtigten Interesses" in der Richtlinie (EU) 2024/1640 (6. GwRL) sind konturlos, verfahrensrechtliche Schutzmechanismen für wirtschaftliche Eigentümer unzureichend. Insbesondere kritisieren wir den pauschalen Zugang für Journalisten und sogenannte Nichtregierungsorganisationen, die im Kontext der Geldwäscheprävention aktiv sind, zu weiten Teilen der Registereinträge. Diese Fallgruppen sind zu unbestimmt, zu weit gefasst und werden den Anforderungen an einen wirksamen Grundrechtsschutz Betroffener nicht gerecht.

Daher fordern wir die Bundesregierung und die verantwortlichen Datenschutzbeauftragten auf, sich auf Ebene der Europäischen Union mit Nachdruck dafür einzusetzen,

- die Geltung der Geldwäscheverordnung zum 10. Juli 2027 rechtzeitig zu stoppen oder zumindest auszusetzen, bis die grundrechtlichen Anforderungen legislativ erfüllt sind;
- den Datenkranz der zu meldenden Angaben zu begrenzen und insbesondere auf die Angabe der privaten Wohnanschrift, der Ausweis- bzw. der Identifikationsnummer zu verzichten;
- die Fallgruppen des berechtigten Interesses gemäß Artikel 74 der EU-Richtlinie 2024/1640 eng und bestimmt zu fassen;
- wirksame Verfahrensrechte für Betroffene zu schaffen: Information über erfolgte Zugriffe,
  Widerspruchsmöglichkeiten und Auskunftssperren bei konkreter Gefährdung;
- verbindliche Anforderungen an IT-Sicherheit, Zugriffsprotokollierung und Löschfristen festzulegen.

Bitte setzen Sie sich auch im Kontext des Anti-Geldwäsche-Pakets für die Beachtung der Grundrechte unzähliger Unternehmerinnen und Unternehmer im EU-Binnenmarkt ein!

Kriminelle Strukturen zu stoppen, gelingt nur im Zusammenwirken von Behörden, Gerichten und Wirtschaft – nicht durch die Offenlegung der Privatanschriften rechtstreuer Familien.

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 und im Transparenz-Register der EU (ID-Nr. 552069443013-09) registriert.